

Satzung des Vereins „Beistand am Lebensende e.V.“

Präambel

Der Verein „Beistand am Lebensende e.V.“ unterstützt schwerkranke und sterbende Menschen sowie ihre Angehörigen und Freunde – unabhängig von Glauben, Herkunft und Nationalität.

Er setzt sich zur Aufgabe, das Thema Sterben und Tod der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik in der Gesellschaft zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Beistand am Lebensende“ e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Neustadt in Holstein.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Beistand am Lebensende e.V.“ verpflichtet sich der Hospiz- und der Palliativ Care Idee und lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab. Der Verein setzt sich ein für

- die Unterstützung zur Leidminderung
 - die Verbesserung der Lebensqualität
 - die Förderung sozialer Beziehungen
 - das Sterben in Würde
1. Der Verein unterstützt schwerkranke und sterbende Menschen sowie Personen und Einrichtungen, die diesen beratend, begleitend und helfend zur Seite stehen.
 2. Der Verein kann die Trägerschaft einer Einrichtung, die dieser Zielsetzung dient, übernehmen.
 3. Der Verein setzt sich insbesondere für die Vernetzung ambulanter und stationärer Angebote ein.
 4. Der Verein ermöglicht Fortbildungen zu den Vereinszwecken.
 5. Er unterstützt Öffentlichkeitsarbeit und Bildung zu den Themen Krankheit, Terminalbetreuung, Sterben, Tod, Abschied und Trauer.
 6. Der Verein wirbt finanzielle Mittel für seine Arbeit ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.
 8. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- Alle Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- Juristische Personen haben nur das aktive Wahlrecht.
- Juristische Personen müssen ihr Stimmrecht einer Person übertragen und das schriftlich vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand übermitteln.
- Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen.
- Ein Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung das Stimmrecht von höchstens einem weiteren Mitglied übernehmen.
- Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die MV ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz vorheriger Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied wegen vereinschädigenden Verhaltens aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausschließen.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres, durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/n/seine/n Stellvertreter/in einzuberufen und zu leiten.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die im Verlaufe einer Versammlung eingebracht werden, kann nur beraten und

beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie der Abschluss von Verträgen, die eine Summe von 2000€ übersteigen, müssen grundsätzlich in der Tagesordnung angekündigt werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen und bei Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen hiervon sind Beschlüsse, die lt. Satzung eine andere Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zugelassen werden.
7. Die Leitung kann einem Dritten ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
- die Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte und des Prüfberichts der Kassenprüfer
- die Aussprache über die Verwendung der finanziellen Mittel
- die Entlastung des Vorstands
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit
- die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Festsetzung einer Beitragsordnung
- die Beschlussfassungen entsprechend der Tagesordnung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein/eine von dem/der Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag für einzelne Wahlen und Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen. Über diese Anträge wird offen abgestimmt.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Schriftführer/in. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführerin
 - dem/der Kassenwart/in
 - bis zu fünf Beisitzern
3. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
5. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einzuberufen. Sitzungen sind auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
7. Zur Ausführung der Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter/innen einstellen. Ihm obliegt die Kontrolle der Ausführung der Geschäfte.
8. Der Vorstand kann für konkrete Fragestellungen und / oder Projekte Beiräte einberufen.
9. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt wird.
11. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist möglich.

12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
13. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Beanstandung zu beheben.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins zum Inhalt hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung, zu der schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann vor der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen juristischen Person oder Körperschaft übertragen.
3. Trifft die Mitgliederversammlung keine Entscheidung, geht das Vermögen an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein (HPVSH), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Zwecks des Vereins nach §2 Satz 2 dieser Satzung verwendet. Das Gleiche gilt im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der 1.Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Tag der Eintragung: 17.07.2014
-VR 2530 HL-